

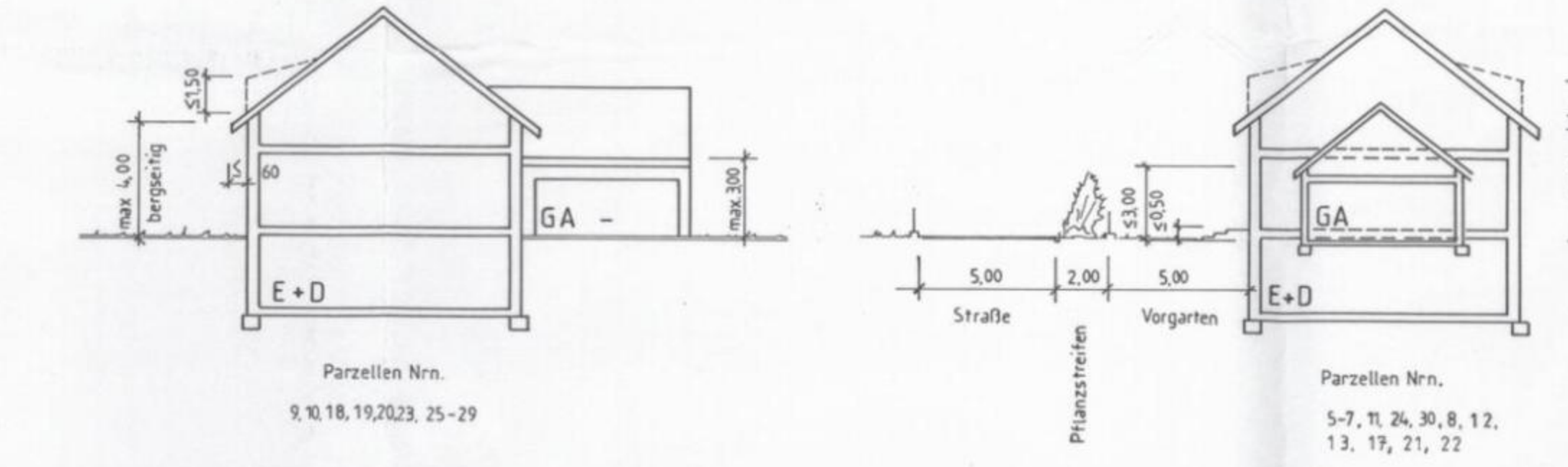
BAULEITPLAN FÜR DAS BAUGEBIET "HINTER DEM TANNENBERG BA02"



ÜBERSICHTSLAGEPLAN M=1:5000

ZEICHENERKLÄRUNG:

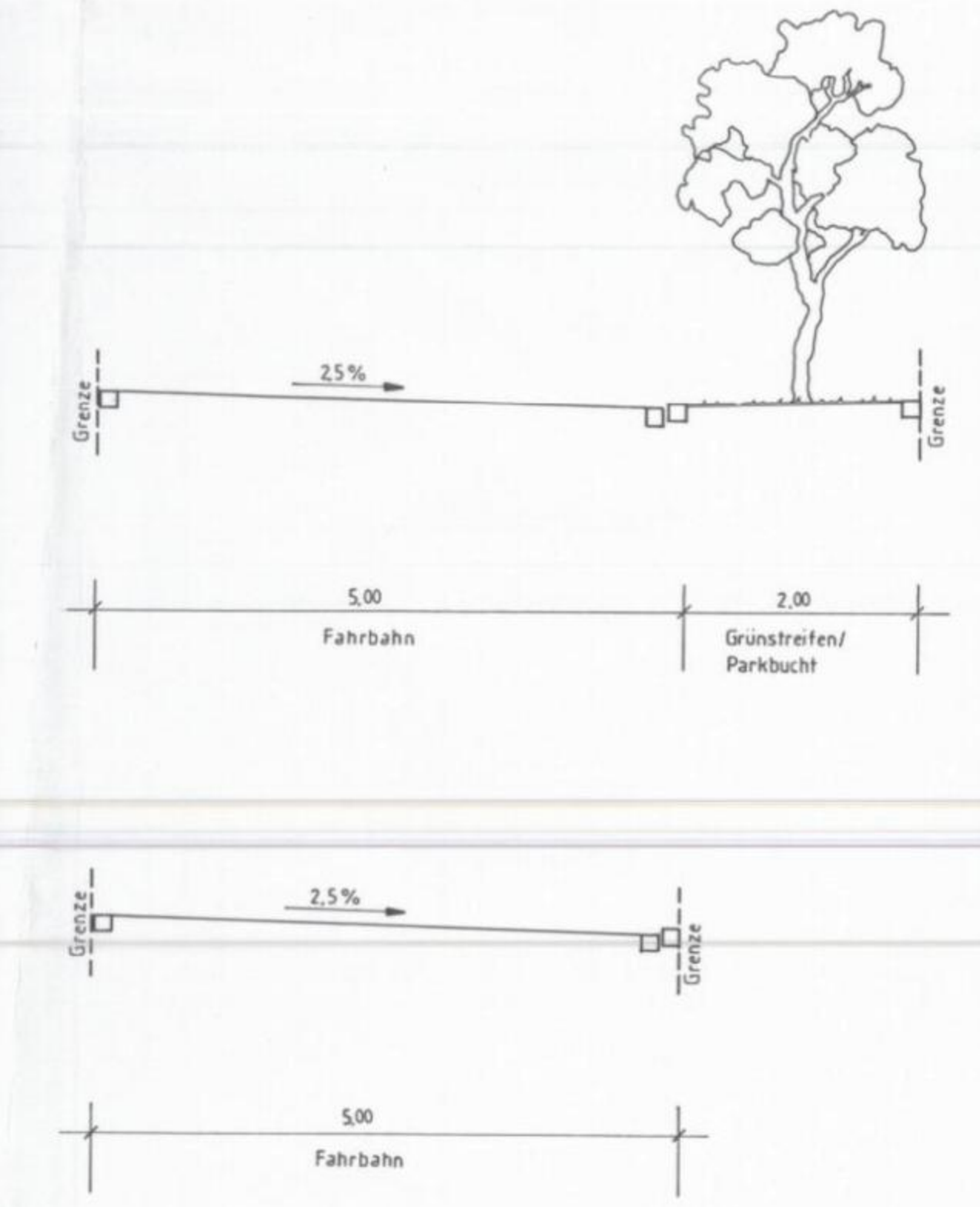
- | | | | |
|------------|---|--|---------------------------------------|
| | Best. Grundstücksgrenze | | Bauflächen |
| | Best. Flurnummer | | Freiflächen |
| | Best. Wohnhaus | | Ortsstraßen |
| | Best. Nebengebäude | | Geh- bzw. Feldweg |
| WA | Allgemeines Wohngebiet | | Geplante Einzelbäume |
| | Offene Bauweise | | Geplante Einzelbäume (Pflanzgebot) |
| 0,4 | Grundflächenzahl | | Schutzbepflanzung |
| 0,8 | Geschossflächenzahl | | best. Wasserleitung DN 200 |
| | Geplante Grundstücksgrenze | | Einfahrt |
| | Laufende Bauparzellennummer | | Parkbucht |
| | Baugrenze | | Mit Leitungsrechten belastete Flächen |
| | Geplantes Haupt- und Nebengebäude mit Firstrichtung | | |
| E+D | Erdgeschoss + Dachgeschoss | | |
| GA | Garage | | |
| | Geltungsbereichsgrenze | | |
| | Stromleitung 20 KV | | |



Regelzeichnungen M=1:200

- Dachneigung: Hauptgebäude 38° - 44°
Nebengebäude an das Hauptgebäude angepaßt
- Dachdeckung: Biberschwanz- oder Falzziegeldeckung rot-rotbraun
- Dachgauben: Höhe max. 1,50 m
- Dachüberstand: Ortsgang max. 0,40 m
Traufe max. 0,60 m

Bei den Parzellen 4, 7, 14, 16 und 30 ist der Garagenstandort nicht verbindlich



Regelzeichnungen M=1:50

PLANVERFAHREN

1) Die Stadt Pressath hat mit Stadtratbeschluss Nr. ... die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 BauGB beschlossen.	21.03.1996
2) Der Aufstellungsbeschluss wurde an der Anstafel der Stadt Pressath gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.	28.03.1996 15.05.1997
3) Die Anhörung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am	07.05.1997
4) Bekanntmachung hierzu an der Anstafel der Stadt Pressath	06.10. mit 05.11.1997
5) Der Entwurf des Bebauungsplanes lag mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB im Rathaus öffentlich aus	25.09.1997
6) Bekanntmachung hierzu an der Anstafel der Stadt Pressath am	
7) Die Stadt Pressath hat mit Stadtratbeschluss Nr. ... nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.	

8) Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab mit Schreiben vom ... gemäß § 11 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt erteilt die Genehmigung mit Schreiben vom ...

9) Bekanntmachung über die Genehmigung sowie über die Berechtigung zu jedermanns Einsicht erfolgte an der Anstafel am ...

VERFAHRENSGRUNDLAGEN
Baugesetz (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.1990 (BGBl. I S. 132)
Planzielenverordnung vom 18.12.1990
Art. 98 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung (BayVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (BayRS 2132-1-1)
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.01.1992 (BayRS I S. 19.1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. 1993 S. 65)

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung über den Bebauungsplan für das Baugbiet „Hinter dem Tannenberg BA 02“ vom 15.01.1998

Pressath, den 19.01.1998
Stadt Pressath



BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS BAUGEBIET „HINTER DEM TANNENBERG BA 02“

STADT PRESSATH
LANDKREIS NEUSTADT A. D. WALDNAAB
MASSTAB 1:1000

VERBINDLICHER BAULEITPLAN

INGENIEURGRUPPE SCHIEDER	geändert	20.03.1997	H. Häring
CHRISTIAN SELTMANN-STR. 22 92637 WEIDEN I.D. OPF. TEL. 0961 / 67048-0	geändert	18.08.1997	Spickenreuther
	geändert	13.11.1997	Rückdüssel

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN:

A.) Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB

1. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung vom 20.03.1997 dargestellt.

2. Art der baulichen Nutzung

Das von der Planung erfaßte Gebiet ist „Allgemeines Wohngebiet“ im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung.

3. Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse:	II
Grundflächenzahl:	GRZ = 0,4
Geschoßflächenzahl:	GFZ = 0,8

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

4. Bauweise

Im Plangebiet gilt die offene Bauweise.
Zugelassen sind Einzelhäuser mit höchstens 4 Wohnungen.

5. Stellung der baulichen Anlagen

- 5.1 Die Richtung der Gebäudelängsseiten und die Hauptfirstrichtung sind entsprechend den Einzeichnungen im Bebauungsplan anzuordnen.
- 5.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt.

6. Flächen für Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten

- 6.1 Im Bebauungsgebiet sind Garagen und Stellplätze, abweichend von der offenen Bauweise, in der Länge bis zu 8,00 m und einer Wandhöhe von max. 3,00 m, an den durch einen Hinweispfeil (Zufahrt auf die Grundstücke) gekennzeichneten Grundstücksgrenzen, anzuordnen. Dabei ist ein Garagenvorfeld von mind. 5,00 m einzuhalten. Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht über 3,5 Tonnen, sowie für Anhänger dieser Kraftfahrzeuge sind unzulässig. Kellergaragen sind nicht zugelassen.
- 6.2 Untergeordnete Nebenanlagen können gemäß § 14 BauNVO zugelassen werden, wenn sie je Grundstück nicht mehr als 50 cbm umbauten Raum umfassen.
- 6.3 Soweit nach den festgesetzten Baugrenzen Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gemäß § 22 (4) BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt.

7. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Am nordwestlichen Rand des Baugebietes verläuft eine Stromleitung 20 kV der OBAG. Ein Schutzstreifen von 16 m Breite ist wie im Plan angegeben von einer Bebauung freizuhalten. Ebenfalls am nordwestlichen Rand des Baugebietes verläuft eine Wasserleitung DN 200. Ein Schutzstreifen von 3 m Breite ist von einer Bebauung freizuhalten. Erdarbeiten bzw. Baumpflanzungen in der Nähe von Erdkabeln sind der Energieversorgung Ostbayern (OBAG) zu melden. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bedienungen sind zu beachten.

8. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die im Plan festgesetzten Pflanzungen von einheimischen Bäumen und Sträuchern ist verpflichtend.

9. Höhenlage der baulichen Anlagen gemäß Par.9 (2) BauGB

- 9.1 Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschößzahlen sind zwingend.
- 9.2 Die Wandhöhe darf bei Gebäuden des Typs E + D das Maß von 4,00 m (bergseitig gemessen) nicht überschreiten.
Als Wandhöhe gilt entsprechend der BayBO vom 18.04.1994 das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluß der Wand.
- 9.3 Die Wandhöhe bei Nebengebäuden darf 3,00 m nicht überschreiten.

9.4 Die Höhenbeschränkungen gelten nicht für technische Dachaufbauten von untergeordneter Bedeutung wie z. B. Kamine, Lüftungsanlagen, Aufzüge, Belichtungen.

10 . Denkmalschutz

Zutage kommende Bodendenkmäler unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG und sind deshalb unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes mitzuteilen.

B.) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Abstandsflächen

Im Plangebiet sind die nach Art. 6 BayBO erforderlichen Abstandsflächen grundsätzlich auf den jeweiligen Baugrundstücken zu sichern.

2. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren, bzw. nicht überbauten Grundstücksflächen mit Ausnahme der Verkehrsflächen (Stellplätze, Zufahrten) sind als Grünflächen anzulegen und dauernd zu unterhalten.

Private Verkehrsflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen. Asphalt- und Betonflächen sind nicht zugelassen.

3. Hauptgebäude

Es sind langgestreckte Hauptgebäude zu errichten. Das Verhältnis von Länge zu Breite soll mindestens 5:4 betragen.

- 3.2 Als Dachform ist für alle Gebäude ein Satteldach vorgesehen. Krüppelwalmdächer sind ebenfalls möglich.
- 3.3 Die Dachneigung aller Gebäudetypen darf die Grenzen von 38 - 44 Grad nicht überschreiten.
- 3.4 Dachgauben sind zugelassen. Sie dürfen nur im inneren Drittel der Dachfläche einzeln angeordnet werden. Die Traufe des Hauptgebäudes darf dabei nicht unterbrochen werden. Die Traufhöhe der Dachgauben darf 1,50 m nicht übersteigen. Die Fläche der jeweiligen Fenster darf 1,50 qm nicht überschreiten. Die Größe der Ansichtsfläche darf max. 2,00 qm betragen.
- 3.5 Zwerchgiebel sind zugelassen. Sie dürfen nur im inneren Drittel der Dachfläche angeordnet werden.
- 3.5 Die Dacheindeckung hat mit naturrotem bis rotbraunem Material zu erfolgen (keine Faserzementplatten) .
- 3.7 Der Dachüberstand darf bei allen Gebäudetypen waagrecht an der Traufe gemessen 0,60 m am Ortgang gemessen 0,40 m nicht überschreiten.
- 3.8 Die Erdgeschoßfußbodenoberkante darf max. 50 cm über der natürlichen Geländeoberkante liegen.

4. Fassadengestaltung

- 4.1 Die Fassaden sind klar zu gliedern und ohne überzogenen Aufwand zu gestalten. Die Verwendung von grellen Farben für Fassadenputz und Außenanstriche, sowie auffällige Zierputze für Fassaden und das Verkleiden der Außenwände mit strukturierten Faserzement- oder Kunststoffplatten ist unzulässig.
- 4.2 Vor dem Anbringen von Wandmalereien und plastischem Schmuck sind Detailpläne vorzulegen.

5. Nebengebäude

- 5.1 Zugelassen sind eingeschobige Nebengebäude gemauert oder in Holzbauweise in Putzart, Farbe, Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung gleich dem Hauptgebäude. Nebengebäude an der Grundstücksgrenze dürfen eine Nutzfläche von höchstens 50 qm aufweisen.
- 5.2 Der Dachüberstand darf waagrecht gemessen an der Traufe 0,30 m und am Ortgang 0,20 m nicht überschreiten.
Bei einer Grenzbebauung entfällt der Dachüberstand an der jeweiligen Grenzseite.
- 5.3 Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze hat der Anbauende sein Gebäude in Bezug auf Bauhöhe, Dachneigung, Dacheindeckung usw. an das bereits an dieser Grenze bestehende Nebengebäude anzugleichen.
- 5.4 Untergeordnete Nebenanlagen sind mit Satteldächern oder mit Pultdächern auszustatten. Sie dürfen je Grundstück nicht mehr als 50 cbm umbauten Raum umfassen. Die Dacheindeckung hat mit rotem bis rotbraunem Material zu erfolgen.
- 5.5 Garagen dürfen nicht in gleicher straßenseitiger Flucht der Hauptgebäude errichtet werden, sie müssen mind. 1,00 m versetzt werden.

6. Immissionsschutz

Für die Bauparzellen mit der Nr. 4, 8, 12, 13, 17, 21, 22 und 26 sind folgende passive Schallschutzmaßnahmen vorgeschrieben:

- 6.1 Anordnung von Haupt- und Nebengebäuden (Garagen) derart, daß ein zum Emittenten Sportanlage abgeschirmter Freiraum nach Süden/Südwesten (Terrasse) entsteht (siehe Plan).
- 6.2 Grundrißgestaltung: Anordnung der zu Wohn- und Schlafzwecken (auch Kinderzimmer) genutzten Räume bzw. deren Fenster auf der vom Emittenten abgewandten Seite.
Anordnung der Funktionsräume (Bad, WC, Küche, Treppenhaus usw.) im Osten der Gebäude, d. h. zum Emittenten ausgerichtet.
- 6.3 Der östliche Rand der Grundstücke ist mit einer dichten Bepflanzung zu versehen.
(Es dürfen nur Bäume und Sträucher aus der Liste 9.1.1 und 9.1.2 verwendet werden).

6. 4 Der bauliche Schallschutz gem. DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - ist sicherzustellen und vom Bauherrn nachzuweisen.

7. Werbeanlagen

7.1 Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses mit einer Fläche bis zu 1,00 qm zulässig.

7.2 Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig.

7.3 Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,50 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

8. Einfriedungen

8.1 Die straßenseitigen Einfriedungen der Baugrundstücke sind als senkrechte Holzlattenzäune zugelassen.

8.2 An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind auch kunststoffummantelte Drahtgeflechtzäune zugelassen.

8.3 Die Einfriedungen sollen mit heimischen Sträuchern hinterpflanzt werden (Punkt 9.4).

8.4 Die Einfriedungshöhe wird auf max. 1,20 m festgesetzt, wobei die Sockelhöhe max. ein Sechstel der Gesamthöhe betragen darf.

8.5 Das Anbringen von Stacheldraht an Einfriedungen ist unzulässig.

8.6 Im Falle einer Nichteinfriedung von Grundstücken sind diese durch Anpflanzen von heimischen Sträuchern zur öffentlichen Verkehrsfläche hin abzugrenzen. Nr. B 8.4. gilt entsprechend. Die Höhe dieser Sträucher darf 1,50 m nicht überschreiten.

9. Bepflanzung

9.1 Die Begrünung im Geltungsbereich ist mit folgenden Bäumen und Sträuchern durchzuführen:

9.1.1 Einzelbäume		Höhe (m)	Breite (m)
Acer platanoides	- Spitzahorn	20-25	8-12
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	20-25	12-15
Betula pendula	- Birke	8-22	6-8

<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche	5-15	4-8
<i>Prunus avium</i>	- Vogelkirsche	15-20	8-12
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche	15-20	2-5
<i>Sorbus aria</i>	- Mehlbeere	6-12	4-6
<i>Sorbus aucuparia</i>	- Vogelbeere	6-10	4-6
<i>Tilia cordata</i>	- Winterlinde	25-30	10-15
Obstbäume in Hochstammform		6-8	5-7

9.1.2 Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	- Blutrote Hartriegel	1-5	2-4
<i>Corylus avellana</i>	- Haselnuss	4-6	4-6
<i>Lonicera xylosteum</i>	- Heckenkirsche	1-2	1,5-3
<i>Rosa canina</i>	- Hunds-Rose	1-3	2-3
<i>Rosa rubiginosa</i>	- Apfel-Rose	2-3	2-3
<i>Salix caprea</i>	- Salweide	1,5-2	1-2
<i>Crataegus monogyna</i>	- Weißdorn	2-6	2-5
<i>Prunus spinosa</i>	- Schlehe	1-3	2-4

9.2 Der Abstand von Bäumen zu Verkehrsflächen und zu Versorgungsleitungen muß mindestens 2,50 m betragen (nicht für Straßenbegleitgrün).

9.3 Im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen (Sichtdreieck) sind Pflanzungen und Zäune so zu gestalten, daß die notwendige Sicht gewährleistet ist.

9.4 Auf jeder privaten Grünfläche sind mindestens 2 Bäume aus der Liste 9.1.1 zu pflanzen.

9.5 Als Ortsrandbepflanzung sind Sträucher aus der Artenliste 9.1.2 zu pflanzen.

Pflanzschema: Reihenabstand 1 m
Pflanzabstand 1 m in den Reihen

10. Terrassen

Terrassierungen sind so auszuführen, daß sie sich dem Gelände anpassen.

11. Freileitungen

Freileitungen, mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen, sind nicht zulässig.

12. Solarheizung

Sonnenkollektoren sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Dachfläche einnehmen.

B E G R Ü N D U N G

Räumliche und bauliche Gegebenheiten

Das vom Bebauungsplan erfaßte Gebiet liegt im Südosten der Stadt Pressath. Das Baugebiet umfaßt ca. 2,79 ha. Davon entfallen auf geplante Verkehrsflächen ca. 0,33 ha, so daß die reinen Bauflächen, einschließlich der Grün- und Gemeinbedarfsflächen, ca. 2,46 ha betragen.

Planerische Situation

Der Bebauungsplan für das Baugebiet „Hinter dem Tannenberg BA 02“ der Stadt Pressath entwickelt sich aus dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan. Das beplante Gebiet „Hinter dem Tannenberg“ laut beiliegendem Bauleitplan wird im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen.

Erfordernis der Planaufstellung

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist wegen des dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung notwendig.

Durch die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und die Bereitstellung von Arbeitsplätzen auf Grund von neuen Betriebsansiedlungen ist eine starke Belebung der Baugrundstücksnachfrage eingetreten.

Das Gebiet „Hinter dem Tannenberg BA 02“ bietet sich hierfür, nachdem bereits erschlossene Baugebiete („Hinter dem Tannenberg BA 01“) nahezu bebaut sind, als sehr wirtschaftlich und ortspanerisch günstig an.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung von Pressath wird nicht beeinträchtigt. Durch die Planung tritt keine Zersiedelung der Landschaft ein, da durch das vorgesehene Baugebiet sogar eine Abrundung des Stadtgebietes erfolgt.

Zudem ist in dem von der Planung erfaßte Gebiet die Haupteerschließung bereits teilweise vorhanden und somit sind lediglich entsprechende Erweiterungsmaßnahmen nötig.

Diese Umstände haben den Stadtrat dazu bewogen, den hierzu erforderlichen Beschluß zu fassen.

Inhalt der Planung

Im Bebauungsplan wird das Gebiet „Hinter dem Tannenberg BA 02“ als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Die Bebauung erfolgt in offener Bauweise mit maximal 2 Vollgeschossen.

Immissionsschutz

Im Hinblick auf die Lage des Baugebietes (Angrenzung an das bestehende Sportgelände) werden als Pufferzone die Grundstücke mit den Flur Nrn. 3231 und 3232 nicht bebaut. In einer 35 m - Zone parallel zum östlichen Rand des Bebauungsplanes sind passive Schallschutzmaßnahmen auf den einzelnen Baugrundstücken zu treffen (siehe Punkt 6).

Bodenordnende Maßnahmen

Sie sind in größerem Umfang nicht zu erwarten, da die bisherigen Grundstücke vorab von der Stadt Pressath aufgekauft und an die Bauinteressenten weiter veräußert werden.

Erschließung

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die dort bereits bestehenden Straßen (Schlesierstraße, Hinter dem Tannenberg), sowie Straßen die noch neu auszubauen sind.

Die Versorgung mit Trinkwasser, Strom und Telefon ist auf Grund der dort bereits bestehenden Anlagen bzw. Erweiterungen als gesichert anzusehen.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über die bereits bestehenden bzw. noch zu erstellenden Kanäle im Trennsystem zur Zentralkläranlage im Ortsteil Kahrmühle der Stadt Pressath und zu den best. Vorflutern.

Durch die Grundstücke Nr. 19 und 24 wird der Regen- bzw. Schmutzwasserkanal durchgelegt. Hier muß eine Grunddienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen werden.

Beim Errechnen des Speichervolumens des Regenrückhaltebeckens für das Baugebiet „Hinter dem Tannenberg BA 01“ wurde die Fläche für das Baugebiet „Hinter dem Tannenberg BA 02“ mit einbezogen.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Müllabfuhr des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab.

Erschließungskosten

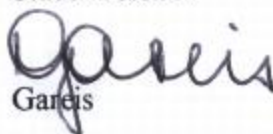
Für den Ausbau der Straßen, den Ver- und Entsorgungsanlagen werden voraussichtlich folgende überschlägig ermittelten Kosten anfallen (ohne Grunderwerb) :

Verkehrsflächen	: ca. 3300 qm	a) 175,--	DM 577.500,--
Wasserversorgung	: ca. 450 lfm	a) 350,--	DM 157.500,--
Abwasserbeseitigung	: ca. 1440 lfm	a) 900,--	DM 1.296.000,--
Straßenbeleuchtung	: ca. 12 Stck	a) 3.000,--	DM 36.000,--
Gesamterschließungskosten geschätzt :			----- DM 2.067.000,--

Die vorstehenden Bebauungsvorschriften und die Begründung sind Bestandteil der Satzung über den Bebauungsplan für das Baugebiet „Hinter dem Tannenberg BA 02“ vom 16.01.1998.

Stadt Pressath, den 19.01.1998

Stadt Pressath


Garis



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), Art. 98 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (BayRS 2132-1 - I), der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes BayStrWG (BayRS 91 - 1 - I) und der Gemeindeord-nung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.01.1952 (GVBl. S. 19) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. 1993 S. 65) erläßt die Stadt Pressath folgende, vom Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab mit Schreiben vom 04.12.1997, Nummer 41 - 610, genehmigte

**Satzung
über den Bebauungsplan für das Baugebiet
"Hinter dem Tannenberg, BA 02"**

bestehend aus
Bebauungsplan,
Bebauungsvorschriften und Begründung.

§ 1

Der Bebauungsplan für das Baugebiet "Hinter dem Tannenberg, BA 02", gefertigt am 20. März 1997, letztmals geändert am 13. November 1997 von der Ingenieurgruppe Schieder in Weiden, wird hiermit aufgestellt.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 Baugesetz-buch in Kraft.

Pressath, den 16.01.1998

Stadt Pressath



Gareis
Gareis
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 19.01.1998 in der Geschäftsstelle der Ver-waltungsgemeinschaft Pressath zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 19.01.1998 angeheftet und am 03.02.1998 wieder entfernt.

Pressath, den 05.02.1998

Verwaltungsgemeinschaft Pressath

Gareis
Gareis
1. Gemeinschaftsvorsitzender

